



Brüssel, den 17. Mai 2019
(OR. en)

9349/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0250(COD)**

**JAI 527
FRONT 189
ENFOPOL 247
CT 52
CODEC 1091
CADREFIN 236**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit
– Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 13. Juni 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit¹ (im Folgenden "ISF" oder der "Fonds") im Rahmen der Rubrik 5 (Sicherheit und Verteidigung) des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 vorgelegt.

¹ Dok. 10154/18 + ADD 1.

2. Die für den ISF vorgeschlagene Finanzausstattung beträgt 2,5 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen. Ziel des Fonds ist es, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, und zwar durch die Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz von Opfern. Konkret wird der Fonds zu Folgendem beitragen: i) Gewährleistung wirksamerer und effizienterer Informationssysteme der EU und Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen; ii) Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen im Zusammenhang mit schwerer und organisierter Kriminalität; und iii) Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich Terrorismus.

II. ARBEITEN IN DEN ANDEREN ORGANEN

3. Im Europäischen Parlament wurde das Dossier dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zugewiesen; Berichterstatterin ist Monika HOHLMEIER (PPE – DE). Im Anschluss an die Vorbereitungsarbeiten des Ausschusses hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung² auf der Plenartagung vom 13. März 2019 angenommen.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat auf seiner Plenartagung vom 18. Oktober 2018 eine Stellungnahme angenommen³.
5. Der Ausschuss der Regionen hat keine Stellungnahme zu diesem Fonds abgegeben.

III. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 14. Juni 2018 eine Ad-hoc-Gruppe "Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich" (die "Gruppe") eingerichtet⁴, die sich mit den Gesetzgebungsvorschlägen für den MFR im Bereich Justiz und Inneres, einschließlich des ISF, befassen soll.

² Dok. 7404/19.

³ Dok. 13774/18.

⁴ Dok. 9983/18.

7. Die Kommission hat den Vorschlag unter österreichischem Vorsitz in der Sitzung der Gruppe vom 6. Juli 2018 vorgestellt. Dabei legte sie auch eine Folgenabschätzung vor und erläuterte die Verbindungen zur Dachverordnung.
8. Am 2. Oktober 2018 teilte Irland dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 3 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mit⁵, dass es sich an der Annahme und Anwendung des ISF beteiligen möchte.
9. Am 11. Oktober 2018 wurde auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) eine Orientierungsaussprache geführt, in deren Mittelpunkt die Stärkung der externen Dimension von Sicherheit und Migration in den drei MFR-Vorschlägen im Bereich Inneres (AMIF, BMVI und ISF) und die Verbesserung von Verwaltung und Beschlussfassungsverfahren für die Finanzierung von Maßnahmen in Drittländern standen.
10. Am 21. November 2018 legte der österreichische Vorsitz im Anschluss an die Prüfung der in dem Verordnungsentwurf enthaltenen Bestimmungen in mehreren Sitzungen der Gruppe einen ersten Kompromissvorschlag vor.
11. Die Arbeit wurde unter dem rumänischen Vorsitz fortgesetzt; von Januar bis März 2019 fanden mehrere Sitzungen der Gruppe statt. Der rumänische Vorsitz schloss die Prüfung des Vorschlags ab, einschließlich der Erwägungsgründe, der Kriterien für die Mittelzuweisung für Programme und anderer noch offener Fragen, die weitere Beratungen erforderten. Insgesamt wurden drei Kompromissvorschläge vom rumänischen Vorsitz vorgelegt und in den Sitzungen der Gruppe geprüft.

⁵ Dok. 12836/18.

12. Am 29. März 2019 konnte eine weitgehende Unterstützung für den jüngsten Kompromissvorschlag⁶ des rumänischen Vorsitzes erreicht werden. Im Anschluss an die Beratungen in der Gruppe nahm der Vorsitz eine Reihe von Änderungen insbesondere zu folgenden Punkten auf:

- die Ziele des Fonds wurden erweitert und decken jetzt alle Formen von Kriminalität, Risiken und Krisen ab;
- der Geltungsbereich des Fonds wurde ebenfalls erweitert und umfasst jetzt den Kauf bzw. die Wartung von Standardausrüstung, -transportmitteln und -einrichtungen;
- es wurden Synergien mit anderen EU-Fonds im Bereich der Nutzung von Mehrzweckausstattung und IKT-Systemen geschaffen;
- die Rolle der dezentralen Agenturen bei der Programmplanung wurde präzisiert und an die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten angepasst;
- für alle Arten von Komitologiebeschlüssen wurde das Beratungsverfahren durch das Prüfverfahren ersetzt;
- die Kofinanzierungssätze für Maßnahmen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität und Projekte zur Stärkung kritischer Infrastrukturen wurden erhöht;
- die Listen der Indikatoren wurden neu geordnet und gestrafft.

13. Am 10. Mai 2018 legte der rumänische Vorsitz einen überarbeiteten Kompromisstext vor⁷, mit dem einige Bestimmungen an die in der Gruppe erzielten Fortschritte bei der Verordnung zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und bei der Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement angeglichen werden sollten.

⁶ Dok. 7730/1/19 REV 1.

⁷ Dok. 7730/2/19 REV 2.

14. Bis zum Abschluss der Verhandlungen über den MFR für den Zeitraum 2021-2027 sind alle Referenzbeträge in eckige Klammern gesetzt (Artikel 7 und 10). Außerdem sind weitere horizontale Bestimmungen zwischen eckigen Klammern gesetzt und von der vorgeschlagenen partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen, bis weitere Fortschritte zum MFR erzielt worden sind. Sie betreffen die Betrugsbekämpfung (Erwägungsgrund 40), die Vorschriften für den Fall genereller Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip (Erwägungsgrund 41), das allgemeine Ziel für die EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen (Erwägungsgrund 45), horizontale Bestimmungen über die Einrichtung des Instruments für den Zeitraum 2021-2027 (Artikel 1), die Hinzufügung einer Komponente mit Bezug auf die externe Dimension von Sicherheit und Migration (Artikel 7) und die Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeföhrten Programme (Anhang I). Einige andere Teile des Vorschlags zwischen eckigen Klammern beziehen sich auf Rechtsakte, die noch Gegenstand von Verhandlungen sind (wie die Dachverordnung, das BMVI oder InvestEU); sie müssen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert werden.
15. Die vorgeschlagene Verordnung ist Teil des Pakets von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem MFR 2021-2027 und daher auch von den Ergebnissen der horizontalen Verhandlungen über den MFR abhängig. Der Rat wird über die Grundsatzfrage entscheiden, ob der ISF als Teil der Verhandlungen über den MFR beibehalten werden soll. Die vorgeschlagene partielle allgemeine Ausrichtung greift daher nicht etwaigen Entscheidungen vor, die auf horizontaler Ebene im Rahmen der MFR-Verhandlungen getroffen werden, und auch nicht dem Standpunkt des Rates über die Einrichtung des ISF.
16. Am 15. Mai 2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) den Kompromissvorschlag des Vorsitzes geprüft. Im Anschluss an diese Beratungen hat der Vorsitz einen neuen Artikel 27a und einen entsprechenden Erwägungsgrund 44a aufgenommen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Arbeitsweise des Fonds betreffen⁸. Aus den Beratungen ging hervor, dass der Kompromisstext des Vorsitzes eine solide Basis für eine partielle allgemeine Ausrichtung darstellt.

⁸ Diese Änderungen sind im beiliegenden Text durch Unterstreichung gekennzeichnet.

IV. FAZIT

Der Rat wird vor diesem Hintergrund ersucht, auf seiner Tagung am 7. Juni 2019 zu der als Anlage beigefügten Fassung eine partielle allgemeine Ausrichtung festzulegen. Die partielle allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

2018/0250 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹

²

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gewährleistung der inneren Sicherheit liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und ist ein gemeinsames Anliegen, zu dem die Organe der Union, die zuständigen Agenturen der Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam beitragen sollten. Die Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben in der Europäischen Sicherheitsagenda vom April 2015³ gemeinsame Prioritäten für den Zeitraum von 2015 bis 2020 festgelegt, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit vom Juni 2015⁴ und das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom Juli 2015⁵ bekräftigt haben. Mit dieser gemeinsamen Strategie sollte der strategische Rahmen für die Arbeit im Bereich innere Sicherheit auf Unionsebene vorgegeben werden und wurden die wichtigsten Prioritäten für Maßnahmen festgelegt, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass die Union im Zeitraum 2015-2020 wirksam auf Bedrohungen der inneren Sicherheit reagieren, d. h. gegen Terrorismus vorgehen, Radikalisierung verhindern, organisierte Kriminalität beseitigen sowie Cyberkriminalität bekämpfen **und vorbeugen** kann.
- (2) In der am 25. [...] **März** 2017 unterzeichneten Erklärung von Rom bekannten sich die 27 Mitgliedstaaten nachdrücklich zu einem sicheren und geschützten Europa und zum Aufbau einer Union, in der sich alle Bürgerinnen und Bürger sicher fühlen und frei bewegen können, in der die Außengrenzen gesichert sind und eine wirksame, verantwortliche und nachhaltige Migrationspolitik, bei der internationale Normen geachtet werden, zum Tragen kommt, sowie zu einem Europa, das entschlossen gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vorgeht.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2016 kontinuierliche Ergebnisse bei der Interoperabilität von Informationssystemen und Datenbanken der EU gefordert. Auf seiner Tagung vom 23. Juni 2017 hat er die Notwendigkeit einer besseren Interoperabilität zwischen den Datenbanken betont; die Kommission hat daraufhin am 12. Dezember 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration)⁶ angenommen.

³ COM(2015) 185 final vom 28. April 2015.

⁴ Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2015 zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020).

⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2015 zur Europäischen Sicherheitsagenda (2015/2697(RSP)).

⁶ COM(2017) 794 final.

- (4) Das Ziel der Union, gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, sollte unter anderem durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität sowie Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich mit zuständigen Agenturen der Union und anderen zuständigen Einrichtungen der Union, und mit relevanten Drittstaaten sowie internationalen Organisationen erreicht werden.
- (5) Zur Erreichung dieses Ziels sollten Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden, um Menschen, [...] Güter, ***öffentliche Räume und kritische Infrastrukturen*** vor zunehmend transnationalen Bedrohungen zu schützen und um die Arbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Terrorismus, schwere und organisierte Kriminalität, umherziehende Kriminelle, Drogenhandel, Korruption, Cyberkriminalität, Menschen- und Waffenhandel usw. zählen nach wie vor zu den Herausforderungen für die innere Sicherheit der Union.
- (6) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Im Einklang mit Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV sollten Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention und der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterstützt und gefördert werden, die insbesondere den Austausch von Informationen, die operative Zusammenarbeit und die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität betreffen. ***Mit dem Fonds sollte auch die Aus- und Fortbildung des betreffenden Personals und der betreffenden Sachverständigen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Europäisches Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung unterstützt werden.*** Der Fonds sollte keinen Beitrag zu den Betriebskosten und Tätigkeiten in Verbindung mit wesentlichen Funktionen der Mitgliedstaaten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit im Sinne von Artikel 72 AEUV leisten.

- (7) Um den Schengen-Besitzstand zu wahren und sein Funktionieren zu verbessern, sind die Mitgliedstaaten seit dem 6. April 2017 verpflichtet, EU-Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen der EU einem systematischen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken zu unterziehen. Des Weiteren hat die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der ihnen nahegelegt wurde, Polizeikontrollen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser zu nutzen. Zu den wichtigsten Grundsätzen, von denen sich die Union und die Mitgliedstaaten bei ihren Maßnahmen zur Verwirklichung einer wirksamen und echten Sicherheitsunion leiten lassen, sollten Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten, die Achtung der Grundrechte und -freiheiten, das Rechtsstaatsprinzip, eine starke Ausrichtung auf die globale Perspektive und die gebotene Kohärenz mit der externen Dimension der Sicherheit gehören.
- (8) Um die Entwicklung und Umsetzung einer wirksamen und echten Sicherheitsunion mit dem Ziel, ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, zu fördern, sollte ein Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden "Fonds") eingerichtet und verwaltet werden, aus dem die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der Union erhalten.
- (9) Bei der Durchführung des Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union uneingeschränkt eingehalten werden.
- (10) Gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sollten mit dem Fonds Tätigkeiten zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung gefördert werden. Mit dem Fonds sollten auch Schutzvorkehrungen und Beistand für Kinder im Bereich des Zeugen- und Opferschutzes, insbesondere für unbegleitete Kinder und für Kinder, die in sonstiger Form einer Vormundschaft bedürfen, unterstützt werden.

- (11) Im Interesse eines hohen Maßes an Sicherheit wird der Fonds im Einklang mit den auf Unionsebene festgelegten gemeinsamen Prioritäten Maßnahmen unterstützen, die auf die wichtigsten Sicherheitsbedrohungen und insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und der Cyberkriminalität, ***die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen*** sowie die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten ausgerichtet sind. Der Fonds wird sicherstellen, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten gut gerüstet sind, um auch aufkommende und sich abzeichnende Bedrohungen, ***einschließlich hybrider Bedrohungen***, im Hinblick auf die Umsetzung einer echten Sicherheitsunion angehen zu können. Dies sollte mit finanzieller Unterstützung für einen besseren Informationsaustausch, eine intensivere operative Zusammenarbeit, und verbesserte nationale und gemeinsame Kapazitäten verfolgt werden.
- (12) Innerhalb des umfassenden Rahmens des Fonds sollten auf der Grundlage des Fonds insbesondere die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, die Kriminalprävention im Bereich der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität, des illegalen Waffenschmuggels, der Korruption, der Geldwäsche, des Drogenhandels, der Umweltkriminalität, des Informationsaustauschs [...], des Terrorismus, des Menschenhandels, der Ausbeutung illegaler Zuwanderer, der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie und der Cyberkriminalität finanziell unterstützt werden. Aus dem Fonds sollte zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen unterstützt werden, u. a. durch die Entwicklung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), von Rechtsvorschriften und der praktischen Zusammenarbeit.

- (13) Der Fonds sollte auf die Ergebnisse und Investitionen seiner Vorgänger aufbauen, d. h. auf dem Programm "Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung" und dem Programm Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und dem mit der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ für den Zeitraum 2014 bis 2020 geschaffenen Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, und sollte unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen ausgeweitet werden.
- (14) Es besteht die Notwendigkeit, die Auswirkungen der Unionsfinanzierung durch die Mobilisierung, das Poolen und die Entfaltung einer Hebelwirkung zur Erschließung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln zu optimieren. Der Fonds sollte die aktive und sinnvolle Teilhabe und die Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen sowie der Industrie bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Sicherheitspolitik erforderlichenfalls mit der Beteiligung anderer einschlägiger Akteure, der Agenturen der Union und anderen Einrichtungen der Union, Drittstaaten und internationalen Organisationen im Hinblick auf das Ziel des Fonds fördern und unterstützen.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

- (15) In dem umfassenden Rahmen der Strategie der Union zur Drogenbekämpfung, die auf die ausgewogene gleichzeitige Verringerung von Angebot und Nachfrage setzt, sollten durch diesen Fonds alle Maßnahmen finanziell unterstützt werden, mit denen der Drogenhandel verhindert und bekämpft werden soll (Verringerung des Angebots und der Nachfrage), und insbesondere solche Maßnahmen, die auf die Produktion, die Fertigung, die Extraktion, den Verkauf, die Beförderung sowie die Ein- und Ausfuhr illegaler Drogen, einschließlich des Besitzes und Kaufs zum Zwecke des Drogenhandels, abzielen. Der Fonds sollte insbesondere dem Präventionsaspekt der Drogenpolitik Rechnung tragen. Um weitere Synergien und mehr Klarheit im Bereich Drogen zu schaffen, sollten auf Drogen bezogene Ziele, die im Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 in das Programm "Justiz" fielen, in den Fonds aufgenommen werden.
- (16) Um sicherzustellen, dass der Fonds einen wirksamen Beitrag zu einem höheren Maß an innerer Sicherheit in der gesamten Europäischen Union zur Entwicklung einer echten Sicherheitsunion leistet, sollte er so eingesetzt werden, dass mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten der höchste Mehrwert erzielt wird.
- (17) Wenn insbesondere nach einer Schengen-Evaluierung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates⁸ Mängel oder mögliche Risiken festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der geteilten Verantwortung für die innere Sicherheit angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren nationalen Programmen einsetzen, um gemäß der genannten Verordnung angenommene Empfehlungen umzusetzen.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

- (18) Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Fonds zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Prioritäten ihrer Programme den spezifischen Zielen des Fonds Rechnung tragen, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den in Anhang II genannten Durchführungsmaßnahmen stehen und dass die Mittel so zwischen den einzelnen Zielen aufgeteilt werden, dass das allgemeine politische Ziel erreicht werden kann.
- (19) Es sollten Synergien, Konsistenz und Effizienz mit anderen EU-Fonds angestrebt werden und Überschneidungen zwischen den Maßnahmen vermieden werden.
- (20) Der Fonds sollte mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union im Bereich Sicherheit im Einklang sein und diese ergänzen. Insbesondere sollten Synergien mit dem Asyl-, [...] Migrations- **und Integrations**fonds, dem Fonds für integriertes Grenzmanagement, der sich aus dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Instrument für Grenzmanagement und Visa und dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Instrument für Zollkontrollausrüstung zusammensetzt, sowie mit den anderen Kohäsionsfonds gemäß der Verordnung (EU) X [Dachverordnung], mit der Sicherheitsforschung im Rahmen des mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programms "Horizont Europa", dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm "Rechte und Werte", dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm "Justiz", dem mit der Verordnung (EU) X eingerichtetem Programm "Digitales Europa" und dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm "InvestEU" angestrebt werden. Wirksame Koordinierungsmechanismen sind unerlässlich, um größtmögliche Wirksamkeit bei der Verwirklichung der politischen Ziele erreichen, Größenvorteile zu nutzen und Überschneidungen bei den Maßnahmen zu vermeiden.

(20a) Damit sich der Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa besser ergänzen, sollten aus diesem Fonds Mehrzweckausrustung und IKT-Systeme finanziert werden können, deren Hauptzweck der vorliegenden Verordnung entspricht, die jedoch auch der Verwirklichung der Ziele des durch die Verordnung (EU) Nr. .../... eingerichteten Instruments für Grenzmanagement und Visa [BMVI] dienen.

- (21) Bei aus dem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union voll zum Tragen kommen, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Im Zusammenhang mit der externen Dimension sollte der Fonds die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Bereichen unterstützen, die für die innere Sicherheit der Union von Belang sind, d. h. in Bereichen wie Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in Drittstaaten bei der Terrorismusbekämpfung (einschließlich durch Abordnungen und gemeinsame Ermittlungsgruppen), schwere und organisierte Kriminalität und Korruption sowie Menschenhandel und Schleuserkriminalität. **In seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2018 betonte der Europäische Rat die Notwendigkeit flexibler Instrumente, die eine rasche Auszahlung der zur Bekämpfung der illegalen Migration erforderlichen Mittel ermöglichen.**
- (22) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Sicherheitsbedrohungen machen naturgemäß nicht an Grenzen halt und erfordern eine starke, koordinierte Antwort der Union. Die in dieser Verordnung vorgesehene finanzielle Hilfe trägt insbesondere zur Stärkung der nationalen und Unionskapazitäten im Bereich Sicherheit bei.

- (23) Ein Mitgliedstaat kann – was die Betriebskostenunterstützung im Rahmen dieses Fonds anbelangt – als nicht konform mit dem einschlägigen Besitzstand der Union eingestuft werden, wenn er seinen Verpflichtungen aus den Verträgen in dem Bereich nicht nachgekommen ist, wenn die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union bei der Umsetzung des Besitzstands zu Sicherheit durch einen Mitgliedstaat besteht oder in einem Evaluierungsbericht im Rahmen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus Mängel im betreffenden Bereich festgestellt werden.
- (24) Der Fonds sollte dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können.
- (25) Diese Verordnung sollte die Zuweisung von Ausgangsbeträgen an die Programme der Mitgliedstaaten regeln, die auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang I berechnet werden.
- (26) Diese Ausgangsbeträge bilden die Grundlage für die langfristigen Investitionen der Mitgliedstaaten in die Sicherheit. Um Änderungen der Sicherheitsbedrohungen oder der Ausgangslage Rechnung zu tragen, wird den Mitgliedstaaten zur Hälfte der Laufzeit ein Zusatzbetrag auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten des Verteilungsschlüssels [...] zugewiesen.
- (27) Da sich die Herausforderungen im Bereich Sicherheit stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen der Sicherheitsbedrohungen angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse sowie Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird ein Teil der Mittel bei Bedarf für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe über eine Thematische Fazilität zugewiesen.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, einen Teil ihrer Programmzuweisung für Maßnahmen nach Anhang IV einzusetzen, indem ihnen ein höherer Unionsbeitrag zugutekommt.

- (29) Ein Teil der aus dem Fonds verfügbaren Mittel sollte ferner für spezifische Maßnahmen verteilt werden, die eine Kooperation der Mitgliedstaaten voraussetzen oder ergriffen werden, wenn neue Entwicklungen in der Union die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern. Diese spezifischen Maßnahmen sollten in den Arbeitsprogrammen der Kommission festgelegt werden.
- (30) Der Fonds sollte einen Beitrag zu den mit der inneren Sicherheit verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten der gesamten Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung einiger spezifischer mit den Zielen des Fonds zusammenhängender Kosten und sollte integraler Bestandteil der Programme der Mitgliedstaaten sein.
- (31) Ergänzend zur Umsetzung des politischen Ziels auf nationaler Ebene im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten sollte der Fonds auch Maßnahmen auf Unionsebene fördern. Diese Maßnahmen sollten allgemeinen strategischen Zwecken innerhalb des Interventionsbereichs des Fonds im Zusammenhang mit politischen Analysen und Innovationen, dem grenzübergreifenden gegenseitigen Austausch und länderübergreifenden Partnerschaften und der Erprobung neuer Initiativen und Maßnahmen in der gesamten Union dienen.
- (32) Um die Fähigkeit der Union zur unmittelbaren Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder neu auftretende Bedrohungen für die Union zu stärken, sollte im Einklang mit dem in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Rahmen Soforthilfe geleistet werden können. Soforthilfe sollte nicht geleistet werden, wenn damit reine Notfallmaßnahmen und langfristige Maßnahmen unterstützt werden sollen ***und wenn die zuständigen Behörden nicht angemessen planen und reagieren.***

- (33) Um für die erforderliche Flexibilität der Maßnahmen zu sorgen und auf neue Bedürfnisse reagieren zu können, sollte es Dezentralen Agenturen möglich sein, angemessene zusätzlichen finanzielle Mittel für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Notfall zu erhalten. In den Fällen, in denen die auszuführende Aufgabe derart dringlich ist, dass eine Änderung ihrer Haushalte nicht rechtzeitig erfolgen konnte, sollten Dezentrale Agenturen im Einklang mit den auf Unionsebene von den Organen der Union festgelegten Prioritäten und Initiativen Soforthilfe auch in Form von Finanzhilfen erhalten können.
- (34) Das politische Ziel dieses Fonds wird auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien im Rahmen der Politikbereiche des Fonds "InvestEU" angegangen werden. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.
- (34a) Mischfinanzierungsmaßnahmen beruhen auf Freiwilligkeit und werden aus dem Unionshaushalt unterstützt, wobei rückzahlbare und/oder nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Förderinstituten/Einrichtungen für Entwicklungsfinanzierung oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombiniert werden.**
- (35) Mit der vorliegenden Verordnung wird für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer *[X]* der Interinstitutionellen Vereinbarung *[X]* zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁹ bilden soll.

⁹ [...]

- (36) Der Fonds unterliegt der Verordnung (EU, Euratom) **2018/1064 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁰ [...]. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. Um die Kohärenz bei der Durchführung der Finanzierungsprogramme der Union zu gewährleisten, findet die Haushaltsordnung für Maßnahmen Anwendung, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung im Rahmen des ISF durchgeführt werden.
- (37) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte der Fonds Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der [...] **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** und der Dachverordnung (EU) .../...¹¹ gebildet wird.
- (38) Mit der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] wird der Rahmen für Maßnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), dem Asyl-, [...] Migrations- **und Integrationsfonds** (AMF), dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) festgelegt, darunter insbesondere die Vorschriften für die Programmierung, Überwachung und Evaluierung sowie Verwaltung und Kontrolle der EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung. Darüber hinaus gilt es, die Ziele des Fonds für die innere Sicherheit in der vorliegenden Verordnung zu präzisieren und spezifische Bestimmungen für Maßnahmen festzulegen, die aus diesem Fonds finanziert werden können.

¹⁰ [...] **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).**

¹¹ Vollständige Referenzangabe.

(39) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sollte die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit berücksichtigt werden und darüber hinaus auch Finanzierungsformen, die nicht mit den in Artikel 125 Absatz 1 der ***Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046*** [...] genannten Kosten in Verbindung stehen.

I(40) Gemäß der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...], der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates¹³, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁴ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹⁵ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, **einschließlich** [...] Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden "EUStA") gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates [...] **Straftaten zum Nachteil** der finanziellen Interessen der Union [...] untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA **bezüglich der an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmenden Mitgliedstaaten** und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.]

¹² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

¹³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

¹⁴ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

¹⁵ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

¹⁶ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

- (41) Auf diese Verordnung finden die von Europäischem Parlament und Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. [Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.]
- (42) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates¹⁷ können natürliche Personen und Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Fonds und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.
- (43) Nach Artikel 349 AEUV und im Einklang mit der Kommissionsmitteilung "Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU"¹⁸, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. April 2018 billigte, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Programme den besonderen Herausforderungen in den Gebieten in äußerster Randlage Rechnung tragen. Mit dem Fonds erhalten die Mitgliedstaaten geeignete Mittel, um diese Gebiete angemessen zu unterstützen.

¹⁷ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union ("Übersee-Assoziationsbeschluss") (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

¹⁸ COM(2017) 623 final.

(44) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016¹⁹ ist es erforderlich, diesen Fonds auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Fonds in der Praxis umfassen. Um den Erfolg des Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Fonds festgelegt werden.

(44a) Für die Zwecke der Durchführung der Programme zur Erreichung der Ziele des Fonds ist es erforderlich, bestimmte personenbezogene Daten von Teilnehmern an den durch den Fonds unterstützten Maßnahmen zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten sollten für die gemeinsamen Indikatoren, für die Überwachung, Evaluierung, Kontrolle und Prüfung sowie gegebenenfalls für die Feststellung der Förderfähigkeit von Teilnehmern verarbeitet werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ erfolgen.

- (45) Angesichts der großen Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen der Union zukommt, das Klimaschutzübereinkommen von Paris umzusetzen und die VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, wird dieser Fonds dazu beitragen, dass der Klimaschutz durchgehend berücksichtigt und das Ziel erreicht wird, insgesamt [25 %] der EU-Ausgaben zur Unterstützung der Klimaziele zu verwenden. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Fonds ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungen erneut bewertet.
- (46) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung des Fonds im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und dieser Verordnung anhand dieser Indikatoren und der Rechnungslegungsstandards überwachen.

¹⁹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

²⁰ **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

- (47) Um nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung und die Weiterentwicklung des Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu erlassen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 im Einklang stehen.
- (48) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²¹, ausgeübt werden. Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen die gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Kommission, niedergelegt sind, angewendet werden [...].
- (49) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

²¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(50) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [...] hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

[(50a) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.]

(51) Es ist sachgerecht, die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Geltungsdauer der Verordnung (EU, Euratom) .../... des Rates über den mehrjährigen Finanzrahmen²² anzupassen —

²² Verordnung (EU, Euratom) .../... des Rates.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird der Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden "Fonds") eingerichtet.
- I(2) Diese Verordnung legt die Ziele des Fonds fest, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021-2027, die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen./

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Mischfinanzierungsmaßnahme" eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, einschließlich von Maßnahmen im Rahmen der Mischfinanzierungsfazilitäten nach Artikel 2 Nummer 6 der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates** [...], die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren;

- b) "Kriminalprävention" alle Maßnahmen, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 2009/902/JI des Rates²³ zum Ziel haben oder dazu beitragen, dass Kriminalität und Unsicherheitsgefühle bei den Bürgern zurückgedrängt werden;
- c) "kritische Infrastrukturen" die Anlage, ein Netz, ein System oder einen Teil davon, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung sind und deren Störung, Unterbrechung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen auf einen Mitgliedstaat oder in der Union hätte, da diese Funktionen nicht aufrechterhalten werden könnten;
- d) "Cyberkriminalität" sowohl durch den Cyberspace bedingte Straftaten, die nur durch den Einsatz von Instrumenten und Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) verübt werden können, wobei IKT-Instrumente und -Systeme entweder Tatwerkzeug oder Hauptangriffsziel sind, als auch Straftaten im herkömmlichen Sinn wie sexuelle Ausbeutung von Kindern, die durch den Cyberspace ermöglicht werden und deren Ausmaß oder Wirkung durch den Einsatz von Computern, Computernetzen oder anderen Formen der IKT gesteigert werden kann;
- e) "***Operative Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus [...]***" Maßnahmen, die im Rahmen des ***EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität, einer auf nachrichtendienstlichen Erkenntnissen beruhenden multidisziplinären Initiative***, durchgeführt werden. ***Sie zielen darauf ab, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Organen der Union, den Agenturen und bei Bedarf mit Drittstaaten und Organisationen gegen die größten Bedrohungen der Union durch schwere und organisierte Kriminalität vorzugehen [...];***

²³ Beschluss 2009/902/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ENKP) und zur Aufhebung des Beschlusses 2001/427/JI (ABl. L 321 vom 8.12.2009, S. 44).

- f) [...]
- g) "Informationsaustausch [...]" das sichere Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die für die Behörden gemäß Artikel 87 **des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** sowie für Europol bei der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität **und des Terrorismus**, von Belang sind;
- h) "justizielle Zusammenarbeit" die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen;
- i) [...]
- j) "organisierte Kriminalität" das strafbare Verhalten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß der Begriffsbestimmung im Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates²⁴;

²⁴ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

- k) "Abwehrbereitschaft" spezifische Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Minderung der Risiken im Zusammenhang mit etwaigen Terroranschlägen oder anderen sicherheitsrelevanten Vorfällen;
- l) "Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus" die Überprüfung der korrekten Anwendung des Schengen-Besitzstands, einschließlich im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 **des Rates**²⁵;
- m) "Korruptionsbekämpfung" alle Bereiche des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, einschließlich Prävention, Kriminalisierung und Strafverfolgung, internationale Zusammenarbeit, Vermögensabschöpfung, technische Hilfe und Informationsaustausch;
- n) "Terrorismus" alle vorsätzlichen Handlungen und Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates [...]²⁶;
- o) "*Notlage*" alle sicherheitsrelevanten Vorfälle oder neu auftretenden Bedrohungen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben oder haben könnten;
- p) "*Vorzeigegeld*" echtes Geld, das bei einer verdeckten Ermittlung – als Beweis für die Liquidität und Solvenz – verdächtigen oder anderen Personen vorgezeigt wird, die im Besitz von Informationen über die Verfügbarkeit oder Lieferung bestimmter Waren sind oder als Vermittler auftreten, und das dazu dient, einen Kauf zu fingieren mit dem Ziel, Verdächtige festzunehmen, illegale Produktionsstätten aufzudecken oder eine organisierte kriminelle Vereinigung zu zerschlagen.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

²⁶ Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Artikel 3

Ziele des Fonds

- (1) Das politische Ziel des Fonds besteht darin, insbesondere durch die ***Verhütung und*** Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität, ***durch die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen*** sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten zu einem hohen Maß an Sicherheit in der Union beizutragen.
- (2) Im Rahmen des in Absatz 1 genannten politischen Ziels leistet der Fonds einen Beitrag zu folgenden spezifischen Zielen:
 - a) ***Verbesserung*** des Informationsaustauschs zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden [...] und anderen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen ***und Ausbau der damit verbundenen Kapazitäten der Mitgliedstaaten;***
 - b) Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden [...] und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf ***alle Formen der Kriminalität, insbesondere Terrorismus und*** schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension;
 - c) Unterstützung der Bemühungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität ***und Terrorismus***, unter anderem [...] durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden ***und allen einschlägigen Akteuren*** [...].

- (3) Der Fonds wird – im Rahmen der in Absatz 2 genannten spezifischen Ziele – im Wege der in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen durchgeführt.
- (4) Aus dem Fonds finanzierte Maßnahmen werden unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und der menschlichen Würde durchgeführt. Insbesondere sind dabei die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Datenschutzrecht der Union und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu achten. Bei der Durchführung der Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit besonders auf die Unterstützung und den Schutz schutzbedürftiger Personen, insbesondere von Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, achten.

Artikel 4

Gegenstand der Unterstützung

- (1) Aus dem Fonds werden im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ziele und im Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen in Anhang II [...] **Maßnahmen wie** die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen unterstützt.
 - (2) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung können aus dem Fonds im Einklang mit den in Anhang III aufgeführten Prioritäten der Union Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß Artikel 15a [...] unterstützt werden.
- (2a)** *Aus diesem Fonds finanzierte Mehrzweckausstattung und IKT-Systeme können zur Verwirklichung der Ziele des durch die Verordnung (EU) Nr. .../. eingerichteten Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa [BMVI] eingesetzt werden, sofern der Hauptzweck dieser Ausrüstung und dieser IKT-Systeme der vorliegenden Verordnung entspricht und eine Doppelfinanzierung vermieden wird.*

(3) Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:

- a) Maßnahmen, die auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf nationaler Ebene beschränkt sind;
- [...]
- c) Maßnahmen zu militärischen oder Verteidigungszwecken;
- d) Ausrüstung, [...] deren **Hauptzweck** die Zollkontrolle ist;
- e) Zwangsmittel, einschließlich Waffen, Munition, Sprengstoff und Schlagstöcke, ausgenommen zu Aus- und Fortbildungszwecken;
- f) Informantenentlohnung und Vorzeigegeld²⁷ außerhalb einer **operativen Maßnahme im Rahmen des EU-Politikzyklus** [...].

In einer Notlage können die Maßnahmen, die nach diesem Absatz nicht förderfähig sind, als förderfähig betrachtet werden.

²⁷ [...]

Artikel 5 [...]

KAPITEL II

FINANZ- UND DURCHFÜHRUNGSRAHMEN

ABSCHNITT 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 6

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken.
- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht und die anderen Instrumente der Union ergänzt.
- (3) Der Fonds wird in geteilter, direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] durchgeführt.

Artikel 7

Mittelausstattung

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds im Zeitraum 2021-2027 beträgt [2 500 000 000 EUR] zu [jeweiligen Preisen].

(2) Die Finanzausstattung wird wie folgt eingesetzt:

- a) [1 500 000 000 EUR] werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen.
- b) [1 000 000 000 EUR] werden der thematischen Fazilität zugewiesen.

[(2a) Die oben aufgeführten Beträge schließen eine erhebliche spezifische Komponente für die Steuerung der externen Migration ein.]²⁸

(3) Bis zu 0,84 % der Finanzausstattung werden der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission für die Durchführung des Fonds zugewiesen.

Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der thematischen Fazilität

(1) Die Finanzausstattung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b wird über die thematische Fazilität im Wege der geteilten, direkten oder indirekten Mittelverwaltung, wie in den Arbeitsprogrammen vorgesehen, flexibel zugewiesen. Aus der thematischen Fazilität werden die folgenden Komponenten finanziert:

- a) spezifische Maßnahmen,
- b) Unionsmaßnahmen und
- c) Soforthilfe.

Die Finanzausstattung der thematischen Fazilität wird auch zur Unterstützung von technischer Hilfe auf Initiative der Kommission eingesetzt.

²⁸ *Die externe Dimension der Migration ist ein horizontaler Aspekt der Verhandlungen über den MFR 2021-2027. Der Satz in Klammern gibt die aktuelle Formulierung aus der Verhandlungsbox wieder und greift nicht dem endgültigen Ergebnis der laufenden Verhandlungen vor. Zahlreiche Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, dass die externe Dimension der Migration aus der thematischen Fazilität finanziert werden sollte.*

- (2) Aus der thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten nach Anhang II Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse finanziert.
- (3) Werden die Mittel aus der thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, ist sicherzustellen, dass die ausgewählten Projekte nicht Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Projekte gefährdet.
- (4) Werden die Mittel aus der thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, prüft die Kommission im Hinblick auf Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], ob die geplanten Maßnahmen nicht Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Projekte gefährdet.
- (5) Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der für die thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird. Die Kommission nimmt **im Wege von Durchführungsrechtsakten** Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel [...]110 [...] der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] für die thematische Fazilität an, bestimmt die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen und legt die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 fest. In den Finanzierungsbeschlüssen wird gegebenenfalls der Mischfinanzierungsmaßnahmen insgesamt vorbehaltene Betrag ausgewiesen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**
- (6) Nach Annahme eines Finanzierungsbeschlusses gemäß Absatz 5 [...] kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeföhrten Programme entsprechend ändern.
- (7) Die Finanzierungsbeschlüsse können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der thematischen Fazilität abdecken.

ABSCHNITT 2

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IN GETEILTER MITTELVERWALTUNG

Artikel 9

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Teil der Finanzausstattung und für die zusätzlichen Mittel, die nach Maßgabe des Kommissionsbeschlusses über die thematische Fazilität gemäß Artikel 8 in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden.
- (2) Die Unterstützung nach Maßgabe dieses Abschnitts erfolgt in geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel 63 der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] und der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung].

Artikel 10

Haushaltsmittel

- (1) Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Mittel (Richtbeträge) werden den von den Mitgliedstaaten in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten nationalen Programmen (im Folgenden "Programme") wie folgt zugewiesen:
 - a) [1 250 000 000 EUR] den Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien in [Anhang I];
 - b) [250 000 000 EUR] den Mitgliedstaaten zur Anpassung der Mittelzuweisungen für die Programme gemäß Artikel 13 Absatz 1.
- (4) [...]

Artikel 11

Kofinanzierungssätze

- (1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.
 - (2) Für Projekte, die im Rahmen spezifischer Maßnahmen durchgeführt werden, kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
 - (3) Für die in Anhang IV aufgeführten Maßnahmen kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
 - (4) Für Betriebskostenunterstützung kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
 - (5) Für Soforthilfe kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (5a) Innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 30 Absatz 5 Ziffer v der Verordnung (EU) .../.. [Dachverordnung] kann die technische Hilfe der Mitgliedstaaten bis zu 100 % mit dem Beitrag aus dem Unionshaushalt finanziert werden.**
- (6) In dem Kommissionsbeschluss zur Genehmigung eines Programms werden der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag für die Unterstützung aus diesem Fonds für die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Maßnahmenarten festgelegt.
 - (7) Für jede **Maßnahmenart** [...] wird in dem Kommissionsbeschluss zur **Genehmigung eines Programms** festgelegt, ob der Kofinanzierungssatz für die **Maßnahmenart** auf **einen der folgenden Beiträge** [...] anzuwenden ist [...]:
 - a) den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags, [...]
 - b) nur auf den öffentlichen Beitrag.

Programme

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in seinen Programmen berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Sicherheit im Einklang stehen, ihnen Rechnung tragen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen in den Programmen angemessen berücksichtigt werden.
- (2) [...] ***Während der Programmplanung konsultiert*** die Kommission ***frühzeitig*** [...] die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) [...] in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen [...].
- (2a) [...] ***Um Überschneidungen zu vermeiden, unterrichten*** die Mitgliedstaaten Europol, ***EBDD oder CEPOL, wenn sie*** [...] ***operative Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus*** [...] ***oder andere*** [...] ***Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich der genannten Agenturen und Stellen in ihre Programme aufnehmen.***
- (3) Die Kommission kann gegebenenfalls [...] Europol [...], [...] CEPOL [...] und [...] EBDD [...] in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Fonds durchgeföhrten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

- (4) Für die Anschaffung von Ausrüstung, Transportmitteln oder den Bau von sicherheitsrelevanten Einrichtungen dürfen höchstens [...] **50 %** der Mittelzuweisung für ein Programm verwendet werden. Diese Obergrenze darf nur in hinreichend begründeten Fällen überschritten werden. **Diese Obergrenze gilt nicht für IKT-Ausrüstung.**
- (5) In ihren Programmen widmen sich die Mitgliedstaaten vorrangig
- Prioritäten der Union und dem Besitzstand der Union im Bereich Sicherheit, insbesondere dem Informationsaustausch und der Interoperabilität der IKT-Systeme;
 - Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 [...] abgegeben wurden;
 - länderspezifischen Mängeln mit finanziellen Auswirkungen, die im Rahmen von Bedarfsanalysen wie Empfehlungen des Europäischen Semesters im Bereich der Korruptionsbekämpfung festgestellt wurden.
- (6) Erforderlichenfalls wird das Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 5 Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung kann das überarbeitete Programm von der Kommission genehmigt werden.
- (7) Die Mitgliedstaaten **können** [...] die in Anhang IV aufgeführten Maßnahmen verfolgen. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen.
- (8) Beschließt ein Mitgliedstaat, **neue** Projekte mit oder in einem Drittstaat mit Unterstützung aus dem Fonds durchzuführen, so **setzt** [...] er die Kommission **davon vor der Genehmigung des Projekts** [...] **in Kenntnis**.
- (9) Die Programmplanung nach Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] stützt sich auf die Interventionsarten in Tabelle 2 [...] des Anhangs VI.

Artikel 13

Halbzeitüberprüfung

- (1) Im Jahr 2024 weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 2 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025.

[...]

- (3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der thematischen Fazilität ab 2025 werden gegebenenfalls die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Leistungsrahmens nach Artikel 12 der Verordnung (EU) .../.. [Dachverordnung] und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt.

Artikel 14

Spezifische Maßnahmen

- (1) Spezifische Maßnahmen sind transnationale oder nationale Projekte im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, für die ein, mehrere oder alle Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel für ihre Programme erhalten können.
- (2) Zusätzlich zu ihrer nach Artikel 10 Absatz 1 berechneten Mittelzuweisung können die Mitgliedstaaten Mittel für spezifische Maßnahmen erhalten, sofern sie im Programm entsprechend ausgewiesen sind und zur Umsetzung der Ziele dieser Verordnung einschließlich zur Reaktion auf neu auftretende Bedrohungen verwendet werden.

- (3) Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.

Artikel 15

Betriebskostenunterstützung

- (1) Die Betriebskostenunterstützung ist Teil der Mittelzuweisung für einen Mitgliedstaat, der als Unterstützung für die Behörden eingesetzt werden kann, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu [...] **30 %** des aus dem Fonds für ihr Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die Betriebskostenunterstützung der Behörden zu finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang mit dem Besitzstand der Union im Bereich Sicherheit.
- (4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in dem [...] **Bericht** [...] nach Artikel 26, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen; dabei berücksichtigt sie die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und Empfehlungen aus Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen wie dem Schengen-Evaluierungsmechanismus und anderen Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen.
- (5) Die Betriebskostenunterstützung ist auf die in Anhang VII festgelegten spezifischen Aufgaben und Leistungen zu konzentrieren.
- (6) Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII genannten spezifischen Aufgaben und Leistungen zu erlassen.

ABSCHNITT 3

UNTERSTÜZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG

Artikel 15a

Förderfähige Stellen

(1) Förderfähig sind:

- a) Rechtsträger mit Sitz in einem der folgenden Länder:**
 - i) einem Mitgliedstaat oder einem mit ihm verbundenen überseeischen Land oder Gebiet;**
 - ii) einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat, nach den darin festgelegten Bedingungen;**
 - b) nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder internationale Organisationen.**
- (2) Natürliche Personen sind nicht förderfähig.**
- (3) Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist.**
- (4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten oder in Drittstaaten ihren Sitz haben, sind förderfähig.**

Artikel 16

Anwendungsbereich

Die Unterstützung im Rahmen dieses Abschnitts erfolgt entweder direkt durch die Kommission im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] oder indirekt im Einklang mit Buchstabe c des genannten Artikels.

Artikel 17

Unionsmaßnahmen

- (1) Unionsmaßnahmen sind transnationale Projekte oder Projekte von besonderem Interesse für die Union, die im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung stehen.
- (2) Auf Initiative der Kommission kann der Fonds verwendet werden, um im Einklang mit Anhang III Unionsmaßnahmen zu finanzieren, die die in Artikel 3 genannten Ziele dieser Verordnung betreffen.
- (3) Im Rahmen von Unionsmaßnahmen können Mittel in allen in der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.
- (4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des Titels VIII der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] gewährt und verwaltet.
- (5) Der Bewertungsausschuss, der die Vorschläge bewertet, kann sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen.
- (6) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung der von Empfängern geschuldeten Mittel verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...]. Es gilt [Artikel X der] Verordnung X [Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung].

Artikel 18

Mischfinanzierungsmaßnahmen

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Fonds werden im Einklang mit der InvestEU-Verordnung²⁹ und Titel X der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] durchgeführt.

Artikel 19

Technische Hilfe auf Initiative der Kommission

Aus dem Fonds können Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission gefördert werden. Diese Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Artikel 20

Prüfungen

Die Ergebnisse der Prüfungen der Verwendung des Unionsbeitrags, die von Personen oder Stellen, einschließlich nicht von Organen oder Einrichtungen der Union beauftragter Personen oder Stellen, durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 127 der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...].

²⁹ Vollständige Referenzangabe.

Artikel 21

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, *sofern nicht der Zugang zu diesen Informationen aufgrund ihrer Einstufung als Verschlusssache oder vertraulich, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, die öffentliche Ordnung, strafrechtliche Ermittlungen und den Schutz personenbezogener Daten, gemäß den geltenden Vorschriften beschränkt ist.*
- (2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über den Fonds, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Fonds zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen.

ABSCHNITT 4

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER GETEILTEN, DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG

Artikel 22

Soforthilfe

- (1) Aus dem Fonds wird finanzielle Unterstützung gewährt, um dringenden spezifischen Erfordernissen in einer Notlage Rechnung tragen zu können [...].
- (2) Die Soforthilfe kann in Form von Finanzhilfen geleistet werden, die den dezentralen Agenturen direkt gewährt werden.
- (3) Neben der nach Artikel 10 Absatz 1 berechneten Mittelzuweisung kann für die Programme der Mitgliedstaaten Soforthilfe bereitgestellt werden, sofern sie in dem Programm ausgewiesen ist. Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.
- (4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des Titels VIII der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] gewährt und verwaltet.

Artikel 23

Kumulierte, ergänzende und kombinierte Finanzierung

- (1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Fonds erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden.
- (2) Maßnahmen, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie wurden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Fonds bewertet,
 - b) sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen,
 - c) sie können aufgrund von Haushaltswängen nicht im Rahmen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden,

können im Einklang mit Artikel [67] Absatz 5 der Verordnung (EU) X [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) X [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds+ oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung erhalten, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds.

ABSCHNITT 5

ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUIERUNG

Unterabschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 24

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel [...] **41** Absatz 3 Buchstabe h Ziffer [...] iii [...] der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung gemäß Anhang V vor.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang V zu erlassen, um die notwendigen Anpassungen der dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermittelnden Informationen über die Leistung vorzunehmen.
- (3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Fonds im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ.
- (4) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und, falls zutreffend, die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

- (5) Im Hinblick auf eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Fonds ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang VIII erforderlichenfalls zur Überarbeitung und Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung, auch für die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Projektinformationen, zu ergänzen. ***Jede Änderung des Inhalts des Anhangs VIII gilt erst im ersten Geschäftsjahr nach dem Jahr, in dem der entsprechende Durchführungsrechtsakt erlassen wurde.***

Artikel 25

Evaluierung

- (1) Die Kommission nimmt eine Halbzeitevaluierung und eine rückblickende Evaluierung dieser Verordnung einschließlich der im Rahmen dieses Fonds durchgeführten Maßnahmen vor.
- (2) Im Einklang mit der in Artikel 40 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] festgesetzten Frist werden die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Unterabschnitt 2 Vorschriften über die geteilte Mittelverwaltung

Artikel 26

Jährliche Leistungsüberprüfung [...]

- (1) **Für die Zwecke der jährlichen Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]** übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 [...] einen Bericht [...]. **Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf das letzte Geschäftsjahr im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], das dem Jahr vorausgeht, in dem der Bericht vorgelegt wird.** Der am 15. Februar 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich **auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021** [...].
- (2) Der [...] Bericht enthält insbesondere Informationen über:
- a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte unter Berücksichtigung der neuesten Daten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung];
 - b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - c) die Komplementarität zwischen den aus dem Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, insbesondere derjenigen in oder mit Bezug zu Drittstaaten;
 - d) den Beitrag des Programms zur Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der Union;

- e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - e [...]) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums.
- (3) Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des [...] **Berichts** Anmerkungen vorbringen. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als angenommen.
- (4) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt mit dem Muster für den [...] **Bericht**. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten [...] **Prüfverfahren** erlassen.

Artikel 27

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Überwachung und die Berichterstattung nach Maßgabe des Titels IV der Verordnung (EU) [Dachverordnung] stützen sich auf die Interventionsarten in den Tabellen 1, 2, 3 [...] **und 4** von Anhang VI. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die wirksame Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang VI zu erlassen.
- (2) Die Indikatoren **in Anhang VIII** werden gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 37 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] zugrunde gelegt.

Artikel 27a

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Zwecke der Durchführung des Fonds zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele verarbeiten die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde und die Begünstigten – als die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung – im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die personenbezogenen Daten, die für die gemeinsamen Indikatoren in Anhang VIII sowie für die Überwachung, Evaluierung, Kontrolle und Prüfung sowie gegebenenfalls für die Feststellung der Förderfähigkeit von Teilnehmern erforderlich sind.
- (2) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] gespeichert.

KAPITEL III

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 12, 15, 24 und 27 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 12, 15, 24 und 27 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 12, 15, 24 und 27 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 29

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Koordinierungsausschuss für den Asyl-, [...] Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ***des Europäischen Parlaments und des Rates***³⁰.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***
- (3) [...]

³⁰ ***Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren***

Artikel 30

Übergangsbestimmungen

(1) [...]

[...] **Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die auf der Grundlage des Instruments für die polizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letzteres Instrument ist auf diese Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.**

(3) Die Finanzausstattung des Fonds kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Fonds und den unter dem Vorgängerinstrument – dem mit der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 geschaffenen Instrument für die polizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit – eingeführten Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 31

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

[Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Programme]

[Die in Artikel 10 genannte Mittelausstattung wird den Programmen der Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

- (1) Zu Beginn des Programmplanungszeitraums wird jedem Mitgliedstaat ein einmaliger Pauschalbetrag von 5 000 000 EUR zugewiesen, um für jedes Programm eine kritische Masse zu gewährleisten und den Bedarf zu decken, der nicht direkt den nachstehenden Kriterien zuzuordnen ist.
- (2) Die restlichen Mittel werden den Mitgliedstaaten nach folgenden Kriterien zugewiesen:
 - a) 45 % im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt (Kaufkraftstandard je Einwohner),
 - b) 40 % im Verhältnis zur Bevölkerungszahl,
 - c) 15 % im Verhältnis zur Größe ihres Hoheitsgebiets.

Die ursprüngliche Mittelzuweisung erfolgt auf der Grundlage der von der Kommission (Eurostat) erstellten aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre. Für die Halbzeitüberprüfung gelten als Bezugsdaten die von der Kommission (Eurostat) erstellten aktuellsten jährlichen statistischen Daten des vorangegangenen Kalenderjahres, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 verfügbar sind.]

³¹ *Die Mehrheit der Mitgliedstaaten begrüßte die vorgeschlagenen Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für Programme auf der Grundlage des BIP, der Bevölkerungszahl und der Größe ihres Hoheitsgebiets. Als zusätzliche Kriterien wurden von den Mitgliedstaaten die Zahl der Straftaten und die Zahl der Besucher vorgeschlagen. Einige Mitgliedstaaten wiesen zudem darauf hin, dass der zu Beginn der Programmplanung zugewiesene Festbetrag entsprechend der aufgestockten Finanzausstattung des Fonds auf bis zu 10 Millionen EUR erhöht werden könnte, um die Umsetzung zu erleichtern.*

ANHANG II

Durchführungsmaßnahmen

Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften für den Informationsaustausch im Bereich der Sicherheit (beispielsweise via Prüm, EU PNR und SIS II) unter anderem durch Umsetzung von Empfehlungen aus Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen wie dem Schengen-Evaluierungsmechanismus und anderen Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen;
- b) Einrichtung, Anpassung und Wartung sicherheitsrelevanter IKT-Systeme und [...] -Netze der Union **und der Mitgliedstaaten** (einschließlich ihrer Interoperabilität) sowie Entwicklung geeigneter Instrumente zur Behebung festgestellter Mängel;
- c) stärkere aktive Nutzung sicherheitsrelevanter Informationsaustauschinstrumente, -systeme und -datenbanken der Union **und der Mitgliedstaaten** und Sicherstellung der Einpflege hochwertiger Daten in diese Systeme;
- d) Unterstützung einschlägiger Maßnahmen der Mitgliedstaaten **und der Union**, sofern diese für die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele relevant sind.

Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) verstärkte Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen die Mitgliedstaaten – gegebenenfalls auch mit anderen relevanten Akteuren – zusammenarbeiten, um insbesondere gemeinsame Ermittlungsgruppen, gemeinsame Patrouillen, Maßnahmen wie Nacheile, Observation sowie andere Mechanismen der operativen Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Politikzyklus [...] zu vereinfachen und besser zu nutzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grenzübergreifenden Maßnahmen liegt;

- b) verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und anderer zuständiger Behörden in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit anderen relevanten Akteuren, z. B. über Netze nationaler Spezialeinheiten, Kooperationsstrukturen und Netze der Union sowie Zentren der Union;
- c) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf Unionsebene zwischen den Mitgliedstaaten [...] und den einschlägigen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und sonstigen Stellen der Union [...] sowie der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den nationalen Behörden in jedem Mitgliedstaat.

Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Verstärkung von Aus- und Fortbildung, Übungen, wechselseitigem Lernen, speziellen Austauschprogrammen und Austausch bewährter Verfahren, einschließlich in und mit Drittstaaten und anderen relevanten Akteuren, im Bereich Strafverfolgung;
- b) Nutzung von Synergien durch Bündelung der Ressourcen und des Wissens der Mitgliedstaaten und anderer relevanter Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, z. B. durch die Einrichtung gemeinsamer Exzellenzzentren, die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungen oder gemeinsame operative Unterstützungszentren für die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen;
- c) Förderung und Entwicklung von Maßnahmen, Schutzvorkehrungen, Mechanismen und bewährten Verfahren zur frühzeitigen Ermittlung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Zeugen, Hinweisgebern und Opfern von Straftaten sowie Aufbau diesbezüglicher Partnerschaften zwischen Behörden und anderen einschlägigen Akteuren;
- d) Erwerb einschlägiger Ausrüstung sowie Einrichtung oder Modernisierung von spezialisierten Ausbildungseinrichtungen und [...] **sicherheitsrelevanter** Infrastruktur, um die Abwehrbereitschaft und Widerstandsfähigkeit zu verbessern, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und auf Sicherheitsbedrohungen angemessen reagieren zu können.

ANHANG III

[...] Liste der im Einklang mit Artikel 4 aus dem Fonds zu unterstützenden *indikativen Maßnahmen*

- IKT-Systeme und -Netze, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen, Schulungen zur Nutzung solcher Systeme, Tests und Verbesserung der Interoperabilität und der Datenqualität solcher Systeme;
- Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten im Bereich sicherheitsrelevanter Informationssysteme;
- [...] ***operative*** Maßnahmen [...] ***im Rahmen des EU-Politikzyklus***;
- Maßnahmen zur Unterstützung eines wirksamen, koordinierten Vorgehens im Krisenfall und zur Vernetzung der vorhandenen sektorspezifischen Möglichkeiten, Fachzentren und Lagebeobachtungszentren, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Zivilschutz und Terrorismus;
- Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Sicherheitsforschungsprojekte;
- Unterstützung thematischer oder themenübergreifender Netze nationaler Spezialeinheiten, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken, den Austausch und die Verbreitung von Know-how, Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zu verbessern und in gemeinsamen Exzellenzzentren Ressourcen und Fachwissen zu bündeln;

- Aus- und Fortbildung von Personal und Sachverständigen der einschlägigen Strafverfolgungs-, Justiz- und Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung von operativen Erfordernissen und Risikoanalysen [...] in Zusammenarbeit mit CEPOL sowie gegebenenfalls dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten;
- Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor, um Vertrauen aufzubauen und die Koordinierung, die Notfallplanung und den Austausch und die Verbreitung von Informationen und bewährten Verfahren zwischen öffentlichen und privaten Akteuren zu verbessern, einschließlich in Bezug auf den Schutz des öffentlichen Raums und kritischer Infrastruktur;
- Maßnahmen, mit denen Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, lokale Konzepte und Präventionsstrategien zu entwickeln, sowie Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen zur Information der relevanten Akteure und der Öffentlichkeit über die Sicherheitspolitik der Union;
- Ausrüstung, Transportmittel, Kommunikationssysteme und [...] sicherheitsrelevante Einrichtungen;
- Personalkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von aus dem Fonds geförderten Maßnahmen oder von Maßnahmen, für die aus sicherheitsrelevanten oder technischen Gründen Personal erforderlich ist.

ANHANG IV

Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung gemäß Artikel 11 Absatz 3 [...] in Betracht kommen

- Projekte zur Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung;
- Projekte zur Verbesserung der Interoperabilität von IKT-Systemen und Kommunikationsnetzen³²;
- ***Projekte zur Bekämpfung aller Formen der Cyberkriminalität;***
- ***Projekte zur Stärkung kritischer Infrastruktur.***

³² [...]

ANHANG V

Zentrale Leistungsindikatoren im Sinne des Artikels 24 Absatz 1

Spezifisches Ziel 1: Besserer Informationsaustausch

1. *Zahl der IKT-Systeme und -Netze, bei denen Interoperabilität hergestellt wurde*
2. *Zahl der Verwaltungsstellen, die Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien für den Austausch von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten/EU-Agenturen/internationalen Organisationen/Drittstaaten neu eingeführt oder aktualisiert haben*
3. *Zahl der Teilnehmer, die mitgeteilt haben, dass nach den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen die EU-Mechanismen für den Informationsaustausch effizienter genutzt werden*
 - (1) [...]
[...]

Spezifisches Ziel 2: Verstärkte operative Zusammenarbeit

- (1) [...]
[...]

- (2) [...]
[...]

[...] 1. [...] *Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen [...] grenzübergreifender **Aktionen** [...] sichergestellt wurden*

[...]

2. *Zahl der grenzüberschreitenden Aktionen*
3. *Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der Sicherheit, die umgesetzt wurden*

[...]

[...]

Spezifisches Ziel 3: Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität

1. *Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus, die entwickelt oder erweitert wurden*
2. *Zahl der kritischen Infrastrukturen/öffentlichen Räume mit neuen/angepassten Einrichtungen zum Schutz vor Sicherheitsrisiken*
3. *Zahl der Teilnehmer, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen/Austauschprogramme absolviert haben*
4. *Zahl der Opfer von Straftaten, die unterstützt wurden*

(5) [...]

[...]

(6) [...]

[...]

(7) [...].

[...]

ANHANG VI

Art der Intervention

TABELLE 1: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN INTERVENTIONSBEREICHE

1	TER – Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung
2	TER – Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung
3	TER – Schutz und Widerstandsfähigkeit öffentlicher Räume und anderer weicher Ziele
4	TER – Schutz und Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen
5	TER – chemische, biologische, radiologische und nukleare Materialien
6	TER – Explosivstoffe
7	TER – Krisenmanagement
8	TER – Sonstiges
9	OC – Korruption
10	OC – Wirtschafts- und Finanzkriminalität
11	OC – Drogen
12	OC – Illegaler Handel mit Feuerwaffen
13	OC – Menschenhandel
14	OC – Schleusung von Migranten
15	OC – Umweltkriminalität
16	OC – Organisierte Eigentumskriminalität
17	OC – Sonstiges
18	CC – Cyberkriminalität – Sonstiges
19	CC – Cyberkriminalität – Prävention

20	CC – Cyberkriminalität – Erleichterung von Ermittlungen
21	CC – Cyberkriminalität – Unterstützung von Opfern
22	CC – sexuelle Ausbeutung von Kindern – Prävention
23	CC – sexuelle Ausbeutung von Kindern – Erleichterung von Ermittlungen
24	CC – sexuelle Ausbeutung von Kindern – Unterstützung von Opfern
25	CC – sexuelle Ausbeutung von Kindern – Sonstiges
26	CC – Sonstiges
27	GEN – Informationsaustausch
28	GEN – Zusammenarbeit der Polizei oder anderer Behörden (<i>z. B.</i> Zoll, Grenzschutz, Nachrichtendienste)
29	GEN – Forensik
30	GEN – Unterstützung von Opfern
31	GEN – Betriebskostenunterstützung
32	TA – technische Hilfe [...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]

TABELLE 2: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN MASSNAHMENARTEN

1	IT-Systeme, Interoperabilität, Datenqualität, Kommunikationssysteme (ohne Ausrüstung)
2	Netze, Exzellenzzentren, Kooperationsstrukturen, gemeinsame Aktionen und Maßnahmen
3	gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) oder andere gemeinsame Aktionen
4	Abordnung oder Entsendung von Sachverständigen
5	Aus- und Fortbildung
6	Austausch bewährter Verfahren, Workshops, Konferenzen, Veranstaltungen, Sensibilisierungskampagnen, Kommunikationsmaßnahmen
7	Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen
8	Ausrüstung [...]
9	Transportmittel [...]
10	Gebäude, Einrichtungen [...]
11	Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

1	[...] <i>Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1</i>
[...]	[...]
[...]	[...]
[...] 2	Spezifische Maßnahmen [...]
[...] 3	[...] [...] <i>In Anhang IV aufgeführte Maßnahmen</i>
[...] 4	[...] <i>Betriebskostenunterstützung</i>
5	[...] <i>Soforthilfe</i>

TABELLE 4: CODES FÜR DIE MODALITÄTEN DER SEKUNDÄREN DURCHFÜHRUNG

1	<i>Zusammenarbeit mit Drittstaaten</i>
2	<i>Maßnahmen in Drittstaaten</i>
3	<i>Umsetzung der Empfehlungen aus Schengen-Bewertungen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit</i>

ANHANG VII

Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen

Im Hinblick auf das Ziel *Besserer Informationsaustausch* deckt die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der Programme Folgendes ab:

- Wartung und Helpdesk-Dienste für IKT-Systeme **und -Netze** der Union und gegebenenfalls nationale IKT-Systeme **und -Netze**, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen
- Kosten für Personal, das zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beiträgt

Im Hinblick auf das Ziel *Verstärkte operative Zusammenarbeit* deckt die

Betriebskostenunterstützung im Rahmen der nationalen Programme Folgendes ab:

- Wartung von technischer Ausrüstung oder von Transportmitteln, die für Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Ermittlung von schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität genutzt werden
- Kosten für Personal, das zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beiträgt

Im Hinblick auf das Ziel *Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von*

Kriminalität deckt die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der nationalen Programme

Folgendes ab:

- Wartung von technischer Ausrüstung oder von Transportmitteln, die für Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Ermittlung von schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität genutzt werden
- Kosten für Personal, das zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beiträgt

Maßnahmen, die nach Artikel 4 Absatz 3 nicht förderfähig sind, werden nicht berücksichtigt.

ANHANG VIII

Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Artikel 24 Absatz 3

Spezifisches Ziel 1: Besserer Informationsaustausch

Output-Indikatoren

1. *Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen*
2. *Zahl der Sachverständigentreffen/Workshops/Studienbesuche*
3. *Zahl der entwickelten/gewarteten/aktualisierten IKT-Systeme/-Funktionen/-Dienste*
4. *Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände*
5. *Zahl der erworbenen Transportmittel*

Ergebnisindikatoren

1. *Zahl der IKT-Systeme und -Netze, bei denen Interoperabilität hergestellt wurde*
2. *Zahl der Verwaltungsstellen, die Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien für den Austausch von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten/EU-Agenturen/internationalen Organisationen/Drittstaaten neu eingeführt oder aktualisiert haben*
3. *Zahl der Teilnehmer, die mitgeteilt haben, dass nach den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen die EU-Mechanismen für den Informationsaustausch effizienter genutzt werden*

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

Spezifisches Ziel 2: Verstärkte operative Zusammenarbeit

Output-Indikatoren

1. *Zahl der Sachverständigentreffen/Workshops/Studienbesuche/gemeinsamen Übungen/Handbücher über bewährte Verfahren/Beiträge zu Handbüchern, die von anderen Mitgliedstaaten vorbereitet wurden*
2. *Zahl der entwickelten/gewarteten/aktualisierten IKT-Systeme/-Funktionen/-Dienste*
3. *Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände*
4. *Zahl der erworbenen Transportmittel*

Ergebnisindikatoren

1. *Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die im Rahmen grenzübergreifender Aktionen eingefroren wurden*
2. *Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzübergreifender Aktionen sichergestellt wurden*
3. *Zahl der Verwaltungsstellen, die Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten/EU-Agenturen/internationalen Organisationen/Drittstaaten neu eingeführt oder aktualisiert haben*
4. *Zahl der grenzüberschreitenden Aktionen*
 - 4.1. *davon: Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen*
 - 4.2. *davon: Zahl der operativen Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus*

5. *Zahl der an grenzüberschreitenden Aktionen beteiligten Mitarbeiter*
6. *Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der Sicherheit, die umgesetzt wurden*

 - (4) [...]
 - (5) [...]
 - (6) [...]
 - (7) [...]
 - (8) [...]

(9) [...]

Spezifisches Ziel 3: Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität

Output-Indikatoren

1. **Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen/Austauschprogrammen**
2. **Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände**
3. **Zahl der erworbenen Transportmittel**
4. **Zahl der geschaffenen/erworbenen/aktualisierten Infrastrukturen/Sicherheitseinrichtungen/Instrumente/Mechanismen**
5. **Zahl der Aktivitäten zur Verhütung von Straftaten und zur Unterstützung der Opfer von Straftaten**

Ergebnisindikatoren

1. **Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus, die entwickelt oder erweitert wurden**
2. **Zahl der kritischen Infrastrukturen/öffentlichen Räume mit neuen/angepassten Einrichtungen zum Schutz vor Sicherheitsrisiken**
3. **Zahl der Teilnehmer, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen/Austauschprogramme absolviert haben**
4. **Zahl der Opfer von Straftaten, die unterstützt wurden**

Die Daten für alle Indikatoren werden von den Mitgliedstaaten bereitgestellt.

(10) [...]

(11) [...]

(12) [...]

(13) [...]

(14) [...]

b) [...]

c) [...]

(15) [...]
